



Kriterien für die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats (Auszug aus der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in der Fassung vom 11. Jänner 2016)

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es
- in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen ist, ausgenommen als Vertreter gemäß § 90 Abs. 2 AktG;
 - kein Geschäftsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z.7 UGB) in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhält oder im letzten Jahr vor Beginn der Funktionsausübung unterhalten hat; dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, wobei jedoch die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gem. § 4 Abs.1 lit. t dieser Geschäftsordnung nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig führt;
 - in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen ist;
 - nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft ist, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist
 - kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen ist, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

(§ 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats)